

GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Protokoll

Nr. GR20230523ö über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

(Dienstag, 23. Mai 2023, Sitzungssaal Gemeindeamt Neustift-Innermanzing)

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend		
ja	nein	
	entschuldigt	nicht entschuldigt

Vorsitzender:

Frau	Bgm.in	Irmgard	Schibich	ÖVP	X		
------	--------	---------	-----------------	-----	----------	--	--

Vzbgm. / Gf. Gemeinderäte / Gemeinderäte:

Herr	Vzbgm	Johann	Leitner	ÖVP	X		
Frau	GGR	Edeltraud	Mühlbauer	SPÖ	X		
Herr	GGR	Anton	Schilling	ÖVP	X		
Herr	GGR	Walter	Goldnagl	ÖVP	X		
Herr	GR	Jürgen	Strutzenberger	SPÖ	X		
Frau	GGR	Sonja	Hochgerner	ÖVP		X	
Herr	GR	Johannes	Scharl	ÖVP	X		
Frau	GR	Doris	Jaderka	GRÜNE	X		
Herr	GR	Günther	Schmölz	SPÖ	X		
Frau	GR	Sabine	Nowotny	ÖVP	X		
Herr	GR	Anton	Schilling jun.	ÖVP		X	
Herr	GR	Stefan	Eisner	SPÖ		X	
Frau	GR	Stefanie	Garstenauer	ÖVP	X		
Herr	GR	Friedrich	Horak	ÖVP	X		
Herr	GR	Wolfgang	Paris	ÖVP	X		
Herr	GR	Michael	Lewisch	SPÖ		X	
Herr	GR	Christoph	Tschmelitsch	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	Buger	GRÜNE	X		

Schriftführer:

Herr	Andreas	Grübl
------	---------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.02.2023
- 3) Bericht des Landes NÖ vom 30.03.2023 / Überprüfung der Verwaltungsverfahren
- 4) Mittelschulgemeinde Alt Lengbach-Laabental / Bauliche Adaptierungen: Abschluss eines Garantievertrages für Darlehensaufnahme
- 5) Kindergarten / Gruppenzubau: Vergabe von Architektenleistungen für Planung/Einreichung und Planung/Ausführung
- 6) Neustift / Hochfeldstraße: Vergabe von Straßenbauarbeiten
- 7) Änderung Friedhofsgebührenordnung
- 8) Änderung Kanalabgabenordnung
- 9) Änderung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- 10) Änderung Verordnung Hundeabgabe
- 11) Anpassung von Gemeinde-Förderungen
- 12) Stefan Künz / Abschluss eines Pachtvertrages
- 13) Verein MAZY Rehkitzrettung: Förderansuchen
- 14) Anfragen und Berichte

Die Einladung erfolgte mittels Einladungskurrende vom 10.5.2023 ordnungsgemäß und rechtzeitig durch Bürgermeisterin Irmgard Schibich. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt: Die Vorsitzende Bgmⁱⁿ Schibich begrüßt die Gemeinderäte. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig (Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.02.2023

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung vom 28.02.2023 ist den Gemeinderäten per E-Mail bzw. per Post zugegangen.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll vom 28.02.2023 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 14 : 1 Stimme für den Antrag.
Enthaltung: GR Jaderka

TOP 3 Bericht des Landes NÖ vom 30.3.2023 / Überprüfung der Verwaltungsverfahren

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass im März eine Verwaltungseinschau vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, durchgeführt wurde. Das Ergebnis bzw. der Bericht darüber wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 30.3.2023, Zahl: IVW3-A-3192701/009-2023, mitgeteilt.

Das gesamte Berichtsschreiben wurde gemäß NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat in der Sitzung von der Vorsitzenden vorgelesen.

Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen werden in einem Rückantwortschreiben der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinderat mitgeteilt.

TOP 4 Mittelschulgemeinde Altlenzbach-Laabental / Bauliche Adaptierungen: Abschluss eines Garantievertrages für Darlehensaufnahme

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass für diverse Adaptierungen am Schulgebäude wie eine neue Hackguthheizung und bauliche Sicherheitseinrichtungen ein Darlehen in Höhe von EUR 1,3 Mio vom Ausschuss der Mittelschulgemeinde Altlenzbach-Laabental (bestehend aus Vertretern aller 3 Mitgliedsgemeinden Altlenzbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing) aufgenommen wurde. Für diese Summe ist nunmehr von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden die Haftung bis 1.2.2049 zu übernehmen. Für Neustift-Innermanzing beträgt diese Garantiesumme EUR 342.680,00.

GR Strutzenberger und GR Buger fragen nach der Möglichkeit einer Fernwärme für Haushalte in Neustift-Innermanzing aus diesem neuen Heizwerk der MS.

Derzeit gibt es keine Möglichkeit von Fernwärme-Anschlüssen für Haushalte aus dem neuen Heizwerk der MS, so die Vorsitzende.

GR Buger fragt nach, warum der Gemeinderat erst jetzt über diesen Adaptierungsumfang informiert wird.

Der Adaptierungsumfang wurde gemeinsam mit Experten der Schulabteilung des Landes NÖ, den Ausschussmitgliedern und externen Fachleuten festgestellt und in den Ausschusssitzungen der MS besprochen bzw. beschlossen. Informationen darüber sollte u.a. auch SPÖ GR Eisner als Ausschussmitglied der MS besitzen, so die Vorsitzende.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Garantievertrag mit der Raiffeisen-Landesbank in Höhe von EUR 342.680,00 für die aufgenommene Darlehenssumme von EUR 1,3 Mio der Mittelschulgemeinde Altlenzbach-Laabental beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 13 : 2 Stimmen für den Antrag.
Gegenstimme: GR Buger, GR Jaderka

TOP 5 Kindergarten / Gruppenzubau: Vergabe von Architektenleistungen für Planung/Einreichung und Planung/Ausführung

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, das aufgrund der Betreuungsoffensive des Landes NÖ ab September 2024 bereits 2jährige Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden können. Um dies auch zu ermöglichen, ist ein Gruppenzubau notwendig. Dieser wurde bereits in einer Bedarfsfeststellung des Landes NÖ, Abt. Kindergarten, in der Verhandlung am 6. April 2023 festgestellt. Eine angedachte Erweiterungsvariante ist der Einbau einer bzw. zwei Gruppen im bestehenden Dachgeschoss des 3gruppigen Kindergartens. Laut Land NÖ müssen die Räume im Dachgeschoss nicht barrierefrei sein, da sämtliche Räume für die diese Bestimmung gilt im Erdgeschoss vorhanden sind.

Für die Erweiterungsplanung wurden folgende Büros zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

Büro Baukooperative:	€ 38.000,00 netto für 1 Gruppe
	€ 50.000,00 netto für 2 Gruppen
Büro NK-Kommunal Projekt:	€ 50.300,00 netto für 1 Gruppe
Büro Kicking:	Absage
Büro Steinberger-Bau:	kein Angebot
Büro Mang:	kein Angebot
Büro Lux-Bau:	kein Angebot

GR Stutzenberger ist für eine Nachverhandlung des im Angebot festgehaltenen Hinweis einer Honoraranpassung bei einer Abweichung der reinen Baukosten von mehr als 15% (20% waren es zuletzt beim Umbau des Gemeindeamtes).

GGR Mühlbauer regt an, dass sich die zuständige Baugruppe *) auch mit dem Einbau eines Personenliftes Gedanken machen soll.

Der GV kann sich die Vergabe von Planungsleistungen an das Büro Baukooperative und für 2 Gruppen vorstellen.

*) besteht aus Bgm. Schibich, Vzbgm. Leitner, GGR Schilling, GR Schmözl, GR Buger

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für Architektenleistungen über die Planung/Einreichung und Planung/Ausführung für 2 Gruppen im bestehenden Kindergarten zum Angebotsnettopreis von EUR 50.000,- (bei einer Gesamtabweichung der reinen Baukosten von max. 20%) an das Büro Baukooperative in 3053 Laaben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 6 Neustift / Hochfeldstraße: Vergabe von Straßenbauarbeiten

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass für die Neuasphaltierung des 2. Teilabschnittes der Hochfeldstraße insgesamt 7 Angebote vorliegen:

Fa. Held & Francke	€ 67.582,80 brutto
Fa. Pittel	€ 69.264,48
Fa. Porr	€ 79.497,22
Fa. ABO	€ 82.098,36
Fa. Strabag	€ 87.670,09
Fa. Traunfellner	€ 93.356,20
Fa. Swietelsky	€ 93.690,70

Der GV kann sich die Vergabe der Straßenbauarbeiten an den Billigstbieter vorstellen.

GGR Schilling erklärt, dass die Fa. Pittel derzeit auf der Hochfeldstraße im Auftrag der EVN einige Tiefbauarbeiten (Wasserleitung, Leerverrohrungen) durchführt. Da die Gemeinde die Absicht hat die Hochfeldstraße in diesem Bereich neu zu asphaltieren und es keinen Sinn macht, dass die Fa. Pittel ihre Wasserleitungskünette noch zuasphaltieren, liegt ein mündliches Angebot von ihnen bei Auftragserlangung für die zu vergebene Straßenasphaltierung vor, sodass sie (Fa. Pittel) als Billigstbieter (noch vor Held & Francke) hervorgeht. Weiters könnte die Fa. Pittel nach Ende ihres EVN-Auftrages den Auftrag der Gemeinde übernehmen und so keine Gefahr bestünde, dass ihre nicht verschlossene Wasserleitungskünette durch Regen ausgewaschen würde.

Die Vorsitzende merkt an, dass für die Gemeinde Neustift-Innermanzing die EVN als Ansprechpartner für ihre Wasserleitungssanierung ist und nicht Fa. Pittel. Wenn es ein Angebot für das Ersparen der Wiederverschließung der Wasserleitungskünette geben sollte, so muss es von EVN kommen. Diesbezüglich sei die Gemeinde mit der EVN bereits unmittelbar nach der GV-Sitzung im Gespräch. Ein Angebot seitens der EVN ist bis dato noch ausständig.

GR Buger ersucht um das endgültige Ergebnis in der nächsten GR-Sitzung.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag zur Sanierung der restlichen Hochfeldstraße - wie im Sachverhalt festgehalten - an den Billigstbieter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 7 Änderung Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass die zuletzt per 1.4.2018 angepassten Friedhofsgebühren und zwar die Gebühr für die Aufbahrungshalle zu evaluieren ist.

Nach Besprechungen der Arbeitsgruppe FINANZ *) und des Gemeindevorstandes können sich diese die folgende Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vorstellen:

Friedhofsgebührenordnung als Beilage A.

GR Strutzenberger, GR Buger und GR Jaderka werden diese Erhöhung nicht zustimmen, da für sie die prozentuelle Steigerung seit der letzten Änderung zu hoch ist.

*) besteht aus Bgm. Schibich, Vzbgm. Leitner, GGR Schilling, GGR Mühlbauer, GR Horak, GR Eisner, GR Buger

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag der Arbeitsgruppe FINANZ einer Evaluierung der Friedhofsgebühren wie in der vorliegenden Friedhofsgebührenordnung (Beilage A) dargestellt beschließen. Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechts-wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt; 1. Juli 2023.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Gegenstimme: GR Strutzenberger, GR Buger, GR Jaderka

TOP 8 Änderung Kanalabgabenordnung

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass die zuletzt per 1.1.2022 angepassten Kanalbenützungsgebühr bzw. die zuletzt per 1.1.2008 angepassten Einheitssätze für die Anschlussabgaben zu evaluieren sind.

Nach Besprechungen der Arbeitsgruppe FINANZ und des Gemeindevorstandes können sich diese die folgenden Änderungen zur Kanalabgabenordnung unter Berücksichtigung der Daten aus VA2023 bzw. RA2022 vorstellen:

Kanalabgabenordnung als Beilage B.

GR Strutzenberger und GR Buger werden dieser Erhöhung nicht zustimmen, da für sie die prozentuelle Steigerung seit der letzten Änderung zu hoch ist.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag der Arbeitsgruppe FINANZ einer Evaluierung der Kanalabgaben/-gebühren wie in der vorliegenden Abgabenordnung (Beilage B) dargestellt per 1.1.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Enthaltung: GR Jaderka
Gegenstimme: GR Strutzenberger, GR Buger

TOP 9 Änderung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass der zuletzt per 1.4.2017 angepasste Einheitssatz von 490 für die Einhebung der Aufschließungsabgabe zur Errichtung von Gemeindestraßen zu evaluieren ist.

Nach Besprechungen der Arbeitsgruppe FINANZ und des Gemeindevorstandes können sich diese einen Einheitssatz von 550 vorstellen.

Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes zur Aufschließungsabgabe als Beilage C.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag der Arbeitsgruppe FINANZ einer Evaluierung des Einheitssatzes wie in der vorliegenden Verordnung (Beilage C) dargestellt per 1.1.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Enthaltung: GR Strutzenberger und GR Jaderka
Gegenstimme: GR Buger

TOP 10 Änderung Verordnung Hundeabgabe

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass die zuletzt per 1.1.2019 angepassten Hundeabgaben zu evaluieren sind.

Nach Besprechungen der Arbeitsgruppe FINANZ und des Gemeindevorstandes können sich diese die folgenden Änderungen in der Verordnung zur Erhebung der Hundeabgabe vorstellen:

Hundeabgabenverordnung als Beilage D.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag der Arbeitsgruppe FINANZ einer Evaluierung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie vorgebracht beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Gegenstimme: GR Buger
Stimmhaltung: GR Paris, GR Strutzenberger

TOP 11 Anpassung von Gemeindeförderungen

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der letzten Gebühreneinschau durch die Abt. IVW3, Land NÖ, das zuletzt im Jahr 2006 beschlossene Fördermodell betreffend Kanaleinmündungs- und der Aufschließungsabgabe abzuändern ist.

GGR Schilling schlägt vor, dass das bisherige Fördermodell für die Aufschließungsabgabe noch bis 31.12.2023 Gültigkeit haben soll und der Arbeitsgruppe FINANZ bis dahin die Gelegenheit gibt diese zu adaptieren.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2006 betreffend

- die Förderung auf die Kanaleinmündungs- bzw. Ergänzungsabgabe mit sofortiger Wirkung streichen und
- die Förderung auf die Aufschließungsabgabe per 31.12.2023 streichen. Die Arbeitsgruppe FINANZ wird angewiesen bis Ende 2023 das bisherige Fördermodell zu dieser Abgabe zu adaptieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 12 Stefan Künz / Abschluss eines Pachtvertrages

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 23.2.2023 Herr Stefan Künz mit Partner sich um die Pachtung der Kantine am Erlebnisteich beworben hat.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages für die Kantine am Erlebnisteich mit Herrn Stefan Künz (Handmade Hostel GmbH, 1150 Wien) beginnend mit 13. Mai bis 30. September 2023 zu den Bedingungen wie wir sie schon bisher gehabt haben beschließen. Eine Gewerbeberechtigung wurde vorgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

TOP 13 Verein MAZY Rehkitzrettung: Förderansuchen

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass sich ein Verein zur Rettung von Rehkitzen gebildet hat. Dieser Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, ldw. Mähflächen vor deren Ernte mit einer Drohne abzufliegen und die darin liegenden Rehkitze vorübergehend in Sicherheit zu geben.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Verein MÁZY einmalig für die Anschaffung von Geräten eine Förderung in Höhe von EUR 500,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 14 Anfragen und Berichte

Die Vorsitzende berichtet, dass

- für die Sommerferien alle ausgeschriebenen Ferialjobs besetzt sind.

GR Strutzenberger merkt an, dass herabfallende Äste der unter Naturschutz stehenden Kaisereiche (gehört der Gemeinde) einige seiner Dachziegel zerbrochen hat und es dadurch in weiterer Folge zu einem Schaden bei einem Kühlgerät gekommen ist.

Dieser Schaden ist aus der eigenen Versicherung zu decken, so die Meinung von GGR Schilling.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden
und schließt um 21:40 Uhr die öffentliche Sitzung.**

PROTOKOLLFERTIGUNG

.....
Bgmⁱⁿ Irmgard Schibich
Vorsitzende

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Andreas Grübl
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt und unterfertigt.

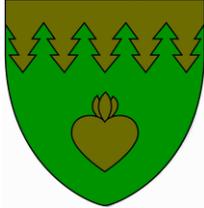
Anhang:

Friedhofsgebührenordnung – Beilage A

Kanalabgabenordnung – Beilage B

Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe – Beilage C

Hundeabgabenverordnung – Beilage D



GEMEINDE NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 4 Leichen bzw. Urnen (Einzelgräber) € 300,00
 2. für 8 Leichen bzw. Urnen (Familiengräber) € 600,00
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Urnennische für 1 Urne € 400,00
 2. Urnennische für 2 Urnen € 800,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr

gemeinde@neustift-innermanzing.at | DVR: 425575 | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB

(für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der | |
| | a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,00 |
| | b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 145,00 |
| | c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 60,00 |
| (2) | Grabeinfassung abheben und wieder versetzen bei | |
| | a) Einzelgrab | € 780,00 |
| | b) Familiengrab | € 846,00 |
| (3) | Grabeinfassung inkl. Deckel abheben und wieder versetzen bei | |
| | a) Einzelgrab | € 858,00 |
| | b) Familiengrab | € 930,00 |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag € 60,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

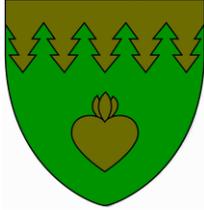
Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Innermanzing, 23. Mai 2023

Die Bürgermeisterin:

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am:
abgenommen am:



GEMEINDE NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Neustift-Innermanzing

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Neustift-Innermanzing werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.459.280,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 18.627 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 7,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.067.169,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3.449 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonder-

[Hier eingeben]

abgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt: Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,90

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

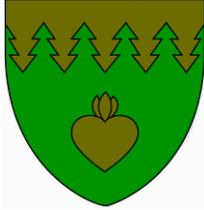
Innermanzing, 23. Mai 2023

Die Bürgermeisterin:

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am:

abgenommen am:



GEMEINDE NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 nachstehende

Verordnung

beschlossen.

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 NÖ Bauordnung 2014 sowie der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe gem. § 39 NÖ Bauordnung 2014 wird mit **550,00** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Innermanzing, 23. Mai 2023

Die Bürgermeisterin:

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am:

abgenommen am:

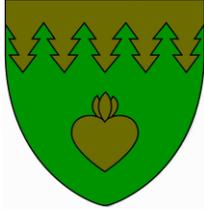
www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr

gemeinde@neustift-innermanzing.at | DVR: 425575 | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RNLNAT33



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

KUNDMACHUNG

Innermanzing, am 23. Mai 2023

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließt in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich
 - für den 1. Hund € 150,00
 - ab dem 2. Hund € 200,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich
 - für den 1. Hund € 40,00
 - für den 2. Hund € 70,00
 - ab dem 3. Hund € 125,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am:

abgenommen am:

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr

gemeinde@neustift-innermanzing.at | DVR: 425575 | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB